



Satzung des Reiki-Verband-Deutschland e.V.

Präambel:

Der Begriff „Reiki“ im Reiki-Verband-Deutschland beinhaltet alle Methoden, die sich auf Mikao Usui als Gründer des Reiki-Systems der natürlichen Heilweisen zurückführen lassen. Der Reiki-Verband-Deutschland definiert Reiki als frei auszuübende geistige Behandlungsmethode auf der Basis des BVerfG Beschlusses (AZ: 1 BvR 784/03)

Der Begriff „Gesundheit“ im Sinne dieser Satzung versteht sich entsprechend der Definition durch die Weltgesundheitsorganisation der UNO wie folgt:

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die Reiki und der Reiki-Verband-Deutschland bieten, zu ihrem eigenen und dem Gemeinschaftswohl beitragen.

Die nachfolgende Satzung gilt für alle männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder. Die angegebenen Amts- und Tätigkeitsbezeichnungen werden einheitlich und neutral für Personen beider Geschlechter verwendet.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Reiki-Verband-Deutschland e.V.“; in der Folge RVD genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nr. VR 1321 eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist St. Wendel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der RVD ist eine Vereinigung für alle Personen, die Reiki ausüben, dieses zu tun beabsichtigen oder der Methode Reiki nahestehen. Der Reiki-Verband-Deutschland ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der kulturellen Bildung wie zum Beispiel:

- a) durch die Verbreitung und Unterstützung des Reiki-Systems der natürlichen Heilweise nach Mikao Usui und dessen Gesundheitslehren.
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Reiki-Anwendung.



Reiki-Verband
Deutschland e.V.

- c) Unterstützung der Integration der Reiki-Anwendung zum Zwecke der Aktivierung der Selbstheilungskräfte in das bestehende Gesundheitswesen.
- d) Einsatz für die gesellschaftliche Anerkennung dieser Methode.
- e) Entwicklung und Durchführung von Workshops und Seminaren.
- f) Kontakte, gedanklichen Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Gruppen zu pflegen, die sich um die Gesundheit des Menschen und um die ganzheitliche Betrachtung des Lebens bemühen.

§ 4. Steuerbegünstigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der amtierende Präsident des Vereins erhält eine Auslagenersatzpauschale für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Geschäftsstelle des Vereins. Es gilt die *Kostenordnung des RVD*¹ in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 5. Organe

Die Organe des RVD sind:

- a) das geschäftsführende Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung

2

§ 6. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die Reiki im Sinne dieser Satzung praktizieren und nachweislich in einen Reiki-Grad eingestimmt wurden, und juristische Personen werden.

Als Nachweis für natürliche Personen sind folgende Unterlagen in Kopie der Beitrittserklärung anzufügen:

- a) Kopien der Reiki-Urkunden aller erlangten Reiki-Grade, mindestens aber die Urkunde, des zuletzt erlangten Reiki-Grades
- b) Nachweis der Reiki-Linie, zurückzuführen auf den Begründer der Methode, Mikao Usui
- c) Praktizierende des 2. Reiki-Grades: die Symbole des 2. Grades
- d) Reiki-Meister: zusätzlich das Meister-Symbol
- e) Reiki-Lehrer: zusätzlich das Einweihungsritual beziehungsweise einen anderen adäquaten Nachweis.

¹Siehe Anhang 1



Reiki-Verband
Deutschland e.V.

Natürliche und/oder juristische Personen, die die Arbeit vom RVD unterstützen möchten und die bereit sind, die Ziele vom RVD gemäß der Satzung zu fördern, können Fördermitglied werden. Sie praktizieren nicht zwangsläufig Reiki im Sinne dieser Satzung.

6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn die Person die Beitrittserklärung gemäß den Richtlinien des RVD stellt. Dabei muss das Mitglied die Satzung und den *Ehrenkodex*² des Vereins als verbindlich anerkennen.

6.1.1 **Beginn:** Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und dem Zahlungseingang.

6.1.2 **Ende:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RVD ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle des RVD bis zum 30.09. schriftlich angezeigt werden.

Die Kündigung während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im RVD nicht termingerecht, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

6.3 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung
- b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse des Mitgliedes, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

7.2 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

7.3 Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

²Siehe Anhang 2



Reiki-Verband
Deutschland e.V.

- 7.4 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 7.5 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 7.6 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7.7 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 7.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4 _____

§ 8. Das geschäftsführende Präsidium

8.1 Das geschäftsführende Präsidium muss bestehen aus:

- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- und kann ergänzt werden durch einen
- Pressewart

Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit gefasst.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Geschäftsstelle: Schmiedsgasse 8, 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 / 41891

info@reiki-verband-deutschland.de * www.reiki-verband-deutschland.de



Reiki-Verband Deutschland e.V.

Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt diese Stelle kommissarisch mit einem Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

8.2 Der Präsident und der Vizepräsident sind je einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Präsidium zugestimmt hat.

§ 9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des Vizepräsidenten geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, ist das Präsidium berechtigt, die Position des verhinderten Kassenprüfers mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen des Vereins kommt zu gleichen Teilen folgenden Organisationen zu Gute:

- a) Seniorenzentrum Rhön GmbH, Am Kreuzgarten 2, 36129 Gersfeld
- b) c/o Praxis- und Qualifizierungszentrum, Altheimer Eck 11, 80331 München

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung vom 07.04.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 06.04.2013 ihre Gültigkeit.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 11.03.2005 von den Gründungsmitgliedern in Thalfang Gielert verfasst. Sie trat am gleichen Tage in Kraft.

Für die Richtigkeit

Gersfeld, den 07.04.2018

Regina Zipfl – Präsidentin Reiki-Verband-Deutschland e.V.